

2012

Ausgegeben zu Bonn am 5. April 2012

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 2012	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller und zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Schilder- und Lichtreklame-Ausbildungsverordnung – SchLichtReklAusbV) FNA: neu: 7110-6-112; 7110-6-74	494
30. 3. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten FNA: 7831-1-40-7	503
2. 4. 2012	Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) FNA: neu: 860-3-36; 860-3-24	504
17. 3. 2012	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes) FNA: 1104-5, 900-10-4	507
23. 3. 2012	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bzw. Nummer 6 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes) FNA: 1104-5	507
30. 3. 2012	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	508
15. 3. 2012	Berichtigung der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft FNA: 806-22-6-36	510

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6, 7, 8 und 9	510
Verkündungen im Bundesanzeiger	514
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	514
Verkündungen im Verkehrsblatt	515
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	515

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum
Schilder- und Lichtreklamehersteller und zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin
(Schilder- und Lichtreklame-Ausbildungsverordnung – SchLichtReklAusbV)*)**

Vom 26. März 2012

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche

Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Schilder- und Lichtreklameherstellers und der Schilder- und Lichtreklameherstellerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 53, Schilder- und Lichtreklamehersteller, der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Struktur der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in einem der beiden Schwerpunkte

1. Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik oder
2. Grafik, Druck, Applikation.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller sowie zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen,

2. Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen,
3. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
4. Bedienen von Arbeitsmitteln und -geräten,
5. Anwenden von Drucktechniken,
6. Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik,
7. Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen, Messe- und Ausstellungsständen,
8. Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen,
9. Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen,
10. Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten,
11. Beraten von Kunden,
12. Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten;

Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten:

1. Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik,
2. Grafik, Druck, Applikation;

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
6. Betriebliche und technische Kommunikation,
7. Manuelles und rechnergestütztes Erstellen technischer Unterlagen,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 5

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, in Teil 2 der Gesellenprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Gesellenprüfung mit 20 Prozent und Teil 2 der Gesellenprüfung mit 80 Prozent gewichtet.

§ 7

Teil 1 der Gesellenprüfung

(1) Teil 1 der Gesellenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 1 der Gesellenprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung.

(4) Für den Prüfungsbereich Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) zu vektorisieren,
 - b) Schriften zu spationieren,
 - c) Beschriftungen und bildliche Darstellungen manuell herzustellen,
 - d) die fachlichen Hintergründe dieser Tätigkeiten darzustellen;
2. der Prüfling soll drei Arbeitsproben durchführen und Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsproben beziehen, schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt fünf Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen in 60 Minuten durchgeführt werden.

§ 8

Teil 2 der Gesellenprüfung

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen einer Werbeanlage,
2. Planung und Fertigung,
3. Konzeption und Gestaltung,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich Herstellen einer Werbeanlage bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsabläufe zu planen,
 - b) Gestaltungskonzepte zu erarbeiten und darzustellen,
 - c) Werkzeuge und Geräte auszuwählen und einzusetzen,
 - d) Werkstoffe zu bearbeiten, Hilfsstoffe auszuwählen und einzusetzen,
 - e) Untergründe zu beschichten,
 - f) Beschriftungen und bildliche Darstellungen rechnergestützt herzustellen,
 - g) Folien zu verkleben,
 - h) Fertigungsverfahren einzusetzen,
 - i) Werbeelektrik und Werbeelektronik zu installieren,
 - j) Bauteile und Baugruppen zusammenzubauen,
 - k) durchgeführte Arbeiten zu kontrollieren und Funktionen zu prüfen,
 - l) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen,
 - m) die Vorgehensweise bei der Herstellung zu begründen und fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie
 - n) im Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik Steuerungs- und Regelungstechniken zu konfigurieren oder
 - o) im Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation eine Blattmetall- oder Folienveredelungstechnik anzuwenden;
2. dem Prüfungsbereich ist das Entwerfen und Herstellen einer beleuchteten dreidimensionalen Werbeanlage zugrunde zu legen;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 28 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 20 Minuten durchgeführt werden.

(4) Für den Prüfungsbereich Planung und Fertigung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Material-, Arbeits- und Zeitvorgaben zu kalkulieren,
 - b) Eigenschaften, Be- und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen sowie technologische Zusammenhänge darzustellen,
 - c) Wirkungen elektrischer Größen und der Elektronik zu berücksichtigen,
 - d) qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen,
 - e) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes zu ergreifen;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) konzeptionelle und gestalterische Zusammenhänge zu analysieren,
 - b) Zusammenhänge der Kommunikation sowie der Informationstechnik darzustellen;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich lösen;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 9

Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Vektorisierung, Schriftbild und Folienbeschriftung | 20 Prozent, |
| 2. Herstellen einer Werbeanlage | 45 Prozent, |
| 3. Planung und Fertigung | 15 Prozent, |
| 4. Konzeption und Gestaltung | 10 Prozent, |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Planung und Fertigung mit mindestens „ausreichend“,
3. im Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens „ausreichend“,
4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Gesellenprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, Planung und Fertigung, Konzeption und Gestaltung oder Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1066) außer Kraft.

Berlin, den 26. März 2012

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

Anlage
(zu § 4 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum
Schilder- und Lichtreklamehersteller und zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Untergründe prüfen und vorbehandeln b) Applikationsverfahren auswählen c) Beschichtungsaufbau festlegen d) Untergründe durch Malen, Drucken und Lackieren beschichten e) Folien zweidimensional verkleben f) Folienapplikationen entfernen	9	
2	Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Beschriftungen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Malen, Schreiben und Schneiden, manuell und rechnergestützt herstellen b) Beschriftungen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Fräsen, Spritzen und Sägen, manuell und rechnergestützt herstellen	8	
3	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	a) Werkstoffe, insbesondere Metalle, Verbundstoffe, Kunststoffe, Glas, Papier, Holz und Gewebe, nach Art und Struktur bestimmen b) Werkstoffe, insbesondere durch Biegen und Abkanten, umformen c) Werkstoffe, insbesondere durch Schneiden, Sägen, Fräsen, Feilen, Bohren und Schleifen, trennen d) Werkstoffe, insbesondere durch Kleben, Schrauben und Nieten, kaltfügen e) Hilfsstoffe, insbesondere Löse- und Verdünnungsmittel, verarbeiten f) Beschichtungsstoffe mischen und verarbeiten g) Oberflächen polieren und schützen	11	
4	Bedienen von Arbeitsmitteln und -geräten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	a) Maschinen einrichten, Prozessdaten einstellen, Funktionen prüfen b) Produktionsprozesse überwachen c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Vorrichtungen pflegen, warten und instand halten d) Störungen feststellen und dokumentieren, Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen	3	
5	Anwenden von Drucktechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Digitaldruckverfahren anwenden b) Druckvorlagen und -daten manuell und rechnergestützt erstellen c) Software der Druckvorstufe anwenden d) Farben andrucken und Farbwerte prüfen		5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
6	Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erkennen und beachten b) Teil-, Montagezeichnungen, elektrische Schaltpläne und Stromlaufpläne lesen und anwenden c) Leitungswege im Niederspannungsbereich in Kommunikations- und Werbeanlagen festlegen, Leitungen auswählen, verlegen und verbinden, Normen und Vorschriften beachten d) Komponenten und Baugruppen unter Beachtung der Energieeffizienz auswählen und unter Berücksichtigung der Konformität einbauen e) Schaltgeräte und Bauteile kennzeichnen und nach Schaltplänen verdrahten f) Prüf- und Messverfahren sowie Prüf- und Messgeräte unterscheiden	9	
7	Herstellen von Kommunikations- und Werbeanlagen, Leitsystemen, Messe- und Ausstellungsständen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	a) be- und unbeleuchtete zweidimensionale Anlagen, insbesondere Schilder, Schriftzüge, Grafiken und Fassadenbeschriftungen, fertigen b) Bauteile und Baugruppen zu dreidimensionalen be- und unbeleuchteten Anlagen unter Berücksichtigung von Profilkennzahlen und Bauformen zusammenbauen c) Trag- und Rahmenkonstruktionen unter Umsetzung von statischen Berechnungen und Plänen erstellen d) be- und unbeleuchtete Leitsysteme herstellen e) Messe- und Ausstellungsstände herstellen f) mobile Werbeträger herstellen	6	19
8	Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	a) Befestigungsuntergründe beurteilen, Tragfähigkeit der Befestigungsflächen prüfen b) zweidimensionale Anlagen, insbesondere durch Kleben, Schrauben, Nieten, Dübeln, befestigen und verbinden c) Befestigungspunkte festlegen, Befestigungs- und Verbindungsmittel auswählen d) mobile Anlagen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und rechtlicher Vorgaben positionieren und sichern e) dreidimensionale Anlagen, insbesondere durch Kleben, Schrauben, Nieten sowie Dübeln, befestigen und verbinden	4	7
9	Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) Anlagen auf Funktion und Sicherheit prüfen, Ergebnisse dokumentieren b) Verschleißteile austauschen, Fehlerquellen beseitigen, Maßnahmen dokumentieren c) Anlagen demontieren, Verwertung und Entsorgung sicherstellen	9	
10	Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 10)	a) Schriften, Zeichen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Scribbles, Skizzen und Zeichnungen, manuell und rechnergestützt darstellen b) Vektorisierungen durchführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		c) Bildbearbeitungs-, Mal- und Vektorgrafikprogramme anwenden d) Kreativtechniken einsetzen e) Gestaltungsgrundlagen und -prinzipien, insbesondere Typografie und Farbe, anwenden	7	
		f) Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte sowie Regelungen zum Datenschutz sowie Medien- und Lizenzrecht beachten		2
11	Beraten von Kunden (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 11)	a) kundenorientierte Bedarfsanalysen erstellen b) Kunden gestalterisch und technisch beraten, Gestaltungskonzepte präsentieren und mit Kunden abstimmen c) Genehmigungs- und Prüfverfahren mit Kunden abstimmen und mit zuständigen Stellen abwickeln		5
12	Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 12)	a) Arbeitsstätten vorbereiten, einrichten, sichern, unterhalten und räumen b) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und einsetzen	2	

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten

1. Schwerpunkt Technik, Montage, Werbeelektrik/-elektronik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Installieren von Werbeelektrik und Werbeelektronik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	a) Prüf- und Messverfahren anwenden, Prüf- und Messgeräte handhaben b) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln und zur Datenübertragung einbauen, verdrahten und kennzeichnen c) Steuerungs-, Regelungs- und Überwachungsprogramme prüfen, Regelungsparameter einstellen d) Funktion und Sicherheit, insbesondere Leuchtmittel, elektrische und elektronische Betriebsgeräte, Sicherungen, Schalter, Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, Isolationswiderstände und Durchgängigkeit der Leiter, prüfen sowie Ergebnisse dokumentieren e) Fehler und Störungen erkennen und beseitigen, Änderungen dokumentieren f) leitende Verbindungen in Kommunikations- und Werbeanlagen im Hoch- und Niederspannungsbereich herstellen, Normen und Vorschriften beachten g) Kommunikations- und Werbeanlagen an einen vorgegebenen elektrischen Einspeisepunkt anschließen, Normen und Vorschriften beachten		14
2	Befestigen und Verbinden von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	a) Fundamente und Verankerungen vorbereiten, Tragkonstruktionen befestigen b) Anlagen aufstellen c) Anlagen an Tragkonstruktionen befestigen		8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		d) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen e) Anlagen in Betrieb nehmen		
3	Warten, Demontieren und Reparieren von Kommunikations- und Werbeanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	a) Anlagenteile und Baugruppen prüfen b) Funktions- und Sicherheitsprüfungen, insbesondere durch Sichtkontrollen und Messen, durchführen c) Fehler erkennen und Ursachen systematisch eingrenzen, beheben und dokumentieren d) Anlagenteile zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit nach Serviceunterlagen und Anweisungen warten e) Reparaturlisten erstellen		9
4	Einrichten und Räumen von Arbeitsstätten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 12)	a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen unter Arbeits- und Sicherheitsaspekten beurteilen, auswählen, auf- und abbauen b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen, Transportwege festlegen c) Bauteile, Baugruppen und Anlagen zum Transport vorbereiten, sichern und transportieren		4

2. Schwerpunkt Grafik, Druck, Applikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Applizieren mit und auf unterschiedlichen Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Folien dreidimensional verkleben b) Spezialfolien, insbesondere Sonnen-, Sicherheits- und Oberflächenschutzfolien, verkleben c) Textilien nach Eigenschaften bestimmen d) Textilveredlungsverfahren unterscheiden und anwenden e) Transfers herstellen und übertragen		10
2	Herstellen von Beschriftungen und bildlichen Darstellungen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Beschriftungen und bildliche Darstellungen, insbesondere durch Schreiben mit Pinsel und Feder, manuell herstellen b) Blattmetallverarbeitungstechniken im Matt- und Glanzverfahren anwenden		9
3	Anwenden von Drucktechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	a) Farbräume bestimmen und Farbmanagementsysteme anwenden b) Druckprodukte konfektionieren, schützen und veredeln		6
4	Entwerfen, Gestalten und Präsentieren von Kommunikations- und Werbekonzepten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 10)	a) Präsentationsmodelle und Muster herstellen b) räumliche Darstellungen von Kommunikations- und Werbeanlagen rechnergestützt entwerfen c) Corporate Design entwerfen, Gestaltungsvorgaben umsetzen d) Schriften klassifizieren und gestalterisch einsetzen e) Stilepochen und -elemente berücksichtigen		10

Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern c) Materialbedarf ermitteln, Materiallisten erstellen d) Materialien und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen, bereitstellen und lagern	3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
		e) Zeitbedarf ermitteln, Kosten abschätzen f) Arbeitsschritte selbstständig und im Team nach wirtschaftlichen und terminlichen Vorgaben planen und dokumentieren		3
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)	a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten b) Daten erfassen, bearbeiten und sichern, Datenschutzvorschriften anwenden c) Gespräche mit Vorgesetzten und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, fremdsprachliche Fachausdrücke anwenden d) digitale und analoge Mess- und Prüfdaten ermitteln und auswerten e) Kommunikation mit vorausgehenden und nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen	3	2
7	Manuelles und rechnergestütztes Erstellen technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 7)	a) Richtlinien, Normen und Merkblätter beachten, Betriebs- und Arbeitsanweisungen handhaben b) Skizzen und technische Zeichnungen erstellen c) Fertigungsunterlagen erstellen, Berechnungen durchführen	2	
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 8)	a) Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen b) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen durch Zwischen- und Endkontrollen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	2	

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten**

Vom 30. März 2012

Auf Grund des § 78a Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In der Anlage der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 252), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird nach Nummer 22 folgende Nummer 23 eingefügt:

1	2	3															4
		3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9	3.10	3.11	3.12	3.13	3.14	3.15	3.16
		Einhufer	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Katzen	Hasen, Kaninchen	Puten	Gänse	Enten	Hühner	Tauben	Forellen und forellenartige Fische	Karpfen	andere Tierarten (vgl. Bemerkungen)
„23.	Schmallenberg-Virus	–		–			–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. März 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die Voraussetzungen
und das Verfahren zur Akkreditierung
von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und
Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
(Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)**

Vom 2. April 2012

Auf Grund des § 184 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 2 Nummer 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Akkreditierungsverfahren

Bei der Prüfung nach § 177 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt die Akkreditierungsstelle insbesondere, ob die bei der Zertifizierungsstelle mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen beauftragten Personen umfassende Kenntnisse der Fachbereiche nach § 5 Absatz 1 Satz 3 sowie hinsichtlich Inhalt und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 45 sowie 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben.

§ 2

Trägerzulassung

(1) Ein Träger ist nach § 178 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch leistungsfähig und zuverlässig, wenn insbesondere seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit oder die der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Damit die fachkundige Stelle die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Erklärung, ob über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. eine Darstellung seiner Organisations- und Personalstruktur sowie der Eignung dieser Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
3. eine Darstellung der Eignung seiner von den Teilnehmenden zu nutzenden Räumlichkeiten und
4. eine Übersicht über sein aktuelles Angebot an Maßnahmen.

Damit die fachkundige Stelle die Zuverlässigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungsfähige Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen,

von denen die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen und soweit der Träger in das Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist, einen entsprechenden Auszug,

2. eine Erklärung des Trägers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre.

(2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung der Teilnehmenden nach § 178 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt insbesondere voraus, dass er bei der Durchführung von Maßnahmen Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt. Damit die fachkundige Stelle diese Fähigkeit des Trägers beurteilen kann, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. eine Darstellung von Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort,
2. eine Darstellung der Methoden, mit denen der Träger aktuelle arbeitsmarktrelevante Entwicklungen berücksichtigt,
3. eine Übersicht der im jeweiligen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bereits durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse und
4. Bewertungen des Trägers durch Teilnehmende und Betriebe.

(3) Damit die fachkundige Stelle beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, erhält sie von dem Träger grundsätzlich folgende Angaben und Nachweise:

1. zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich,
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, und
3. Bewertungen der Lehr- und Fachkräfte durch Teilnehmende.

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Ver-

fahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich

1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild,
2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,
4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,
5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlcher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden,
7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlchen Ergebnisse,
8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und
9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden.

(5) Die vertraglichen Vereinbarungen nach § 178 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sollen vorsehen, dass den Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme ausgehändigt wird.

(6) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 vorliegen, beschränkt sich auf die in § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Träger.

(7) Sofern der Träger im Einzelfall keine Angaben aus seiner bisherigen Tätigkeit machen kann, hat er gegenüber der fachkundigen Stelle in geeigneter Weise darzulegen, wie die jeweilige Anforderung erfüllt werden wird.

§ 3

Maßnahmenzulassung

(1) Eine Maßnahme lässt nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Teilnahme erwarten, wenn

1. Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe und das Maßnahmeziel hin konzipiert sind und
2. sie aktuelle Entwicklungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht jährlich die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 und § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption, einschließlich ihrer Kalkulation.

(4) Bei der Prüfung, ob die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht unverhältnismäßig übersteigen, sind die Besonderheiten der Maßnahme und ihre inhaltliche Qualität zu berücksichtigen.

(5) Soweit eine Maßnahme zugelassen werden soll, für deren Durchführung eine Berechtigung erforderlich ist, ist diese der fachkundigen Stelle vorzulegen.

(6) Die fachkundige Stelle kann Maßnahmebausteine zulassen. Die Zulassung gilt auch für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger gewährleistet, dass diese Maßnahme individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden und des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt ist, und sie die Voraussetzungen des § 45 oder der §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

(1) Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist der fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Im Rahmen der Trägerzulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen des § 2 Absatz 1 bis 6 ortsbezogen und bezogen auf den jeweiligen Fachbereich. Die ortsbezogene Prüfung bezieht die Standorte des Trägers mit ein. Die jeweiligen Fachbereiche sind:

1. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung

nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

3. Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Im Rahmen der Maßnahmezulassung prüft die fachkundige Stelle das Vorliegen der Anforderungen der §§ 3 und 4 ortsbezogen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Referenzauswahl nach § 181 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf einer unabhängigen, repräsentativen Stichprobenauswahl der fachkundigen Stelle. Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfung von Maßnahmen, deren Kosten die Durchschnittskostensätze nach § 179 Absatz 1 Satz 2 oder § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der Zulassung von Maßnahmen richtet sich nach den voraussichtlichen Entwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Sie soll auf längstens drei Jahre befristet werden. Sie kann auf längstens fünf Jahre befristet werden, sofern die Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Maßnahme hat.

(5) Änderungen, die der Träger der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 177 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen hat, sind insbesondere solche, die die Standorte des Trägers, seine Fachbereiche und die Durchführung der Maßnahme betreffen.

(6) Dem Zertifikat nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Zulassung des Trägers ist eine Anlage beizufügen, in der die Standorte mit den jeweiligen Fachbereichen aufgeführt sind und die fortlaufend aktualisiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Zertifikate nach § 181 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für eine aus zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehende Maßnahme entsprechend. Die von der fachkundigen Stelle nach § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu setzende Frist ist so zu wählen, wie es erforderlich ist, um die rechtlichen Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen und die erneute Durchführung nicht rechtmäßiger Maßnahmen zu verhindern.

(8) Die Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen obliegen nach § 183 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein der Agentur für Arbeit. Die fachkundige Stelle prüft im Rahmen des § 181 Absatz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die ihr gemäß § 183 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilten Erkenntnisse Auswirkungen auf die Zulassung haben.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die Akkreditierungsstelle, die fachkundigen Stellen und die Bundesagentur für Arbeit arbeiten in allen Fragen der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann den fachkundigen Stellen Umsetzungshinweise zur Verfügung stellen, die diese bei der Prüfung berücksichtigen. Sie hat dabei die Empfehlungen des Beirats nach § 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 7

Übergangsregelung

Empfehlungen des Anerkennungsbeirats nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100) in der bis zum 31. März 2012 gültigen Fassung gelten bis zum Wirksamwerden neuer Empfehlungen fort, sofern sie nicht den gesetzlichen Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung widersprechen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100), die durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 2. April 2012

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2012 – 2 BvL 4/09 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 Absatz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) in der Fassung des Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 9. November 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2774) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 17. März 2012

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Februar 2012 – 1 BvL 14/07 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 818), Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bayerischen Gesetzes zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 26. März 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bayerischen Gesetzes zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) und Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes vom 9. Juli 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 442) sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Ersetzt der Gesetzgeber die verfassungswidrigen Regelungen nicht bis zum 31. August 2012 durch eine Neuregelung, tritt Nichtigkeit der beanstandeten Vorschriften ein.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 23. März 2012

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 30. März 2012

Auf Grund des § 6a Absatz 2 des Gebrauchsmuster-gesetzes, der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, des § 35 Absatz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) und des § 15 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „i-Mobility 2012 – Ausstellung für intelligente Mobilität“
vom 12. bis 15. April 2012 in Stuttgart
2. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 2012“
vom 13. bis 15. April 2012 in Stuttgart
3. „PerMediCon – Interdisziplinärer Kongress mit begleitender Ausstellung zur personalisierten Medizin“
vom 19. bis 20. Juni 2012 in Köln
4. „LOPE-C 2012 – 4. Internationale Konferenz und Fachmesse für organische und gedruckte Elektronik“
vom 19. bis 21. Juni 2012 in München
5. „51. Internationaler CARAVAN SALON Düsseldorf“
vom 24. August bis 2. September 2012 in Düsseldorf
6. „TourNatur – Wander- und Trekkingmesse“
vom 31. August bis 2. September 2012 in Düsseldorf
7. „IFA – CONSUMER ELECTRONICS UNLIMITED“
vom 31. August bis 5. September 2012 in Berlin
8. „FAIR 2012 – MESSE ZUM FAIREN HANDEL“
vom 7. bis 9. September 2012 in Dortmund
9. „ILA Berlin Air Show“
vom 11. bis 16. September 2012 in Selchow
10. „Inter-tabac – Internationale Fachmesse für Tabakwaren & Raucherbedarf“
vom 14. bis 16. September 2012 in Dortmund
11. „Sicherheit + Automation 2012 – 8. Konstrukteurs-tag mit begleitender Fachausstellung“
am 18. September 2012 in Stuttgart
12. „64. IAA Nutzfahrzeuge – Internationale Automobil-Ausstellung – Preetage“
vom 18. bis 19. September 2012 in Hannover
13. „Fachdental Südwest 2012“
vom 28. bis 29. September 2012 in Stuttgart
14. „Battery + Storage 2012 – Internationale Fachmesse für Batterie- und Energiespeicher-Technologien“
vom 8. bis 10. Oktober 2012 in Stuttgart
15. „ALUMINIUM 2012 – 9. Weltmesse & Kongress“
vom 9. bis 11. Oktober 2012 in Düsseldorf
16. „COMPOSITES EUROPE – 7. Europäische Fachmesse & Forum für Verbundstoffe, Technologie und Anwendungen“
vom 9. bis 11. Oktober 2012 in Düsseldorf
17. „REHACARE International – Rehabilitation - Prävention - Integration - Pflege – Internationale Fachmesse und Kongress“
vom 10. bis 13. Oktober 2012 in Düsseldorf
18. „DMS EXPO 2012 – Leitmesse für Enterprise Content Management“
vom 23. bis 25. Oktober 2012 in Stuttgart
19. „IT & Business 2012 – Fachmesse für Software, Infrastruktur & IT-Services“
vom 23. bis 25. Oktober 2012 in Stuttgart
20. „ORGATEC 2012 – MODERN OFFICE & OBJECT“
vom 23. bis 27. Oktober 2012 in Köln
21. „viscom frankfurt 2012 – Internationale Fachmesse für visuelle Kommunikation, Technik und Design“
vom 25. bis 27. Oktober 2012 in Frankfurt am Main
22. „iENA 2012 – Internationale Fachmesse „Ideen-Erfindungen-Neuheiten““
vom 1. bis 4. November 2012 in Nürnberg
23. „IMPORT SHOP BERLIN“
vom 7. bis 11. November 2012 in Berlin
24. „Brau Beviale 2012 – Raw Materials - Technologies - Logistics - Marketing“
vom 13. bis 15. November 2012 in Nürnberg
25. „COMPAMED 2012 – High tech solutions for medical technology – 21. Internationale Fachmesse“
vom 14. bis 16. November 2012 in Düsseldorf
26. „MEDICA 2012 – Weltforum der Medizin – Internationale Fachmesse und Kongress“
vom 14. bis 17. November 2012 in Düsseldorf
27. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse 2012“
vom 16. bis 18. November 2012 in Stuttgart
28. „ANIMAL 2012 – Ausstellung für Heimtierhaltung“
vom 17. bis 18. November 2012 in Stuttgart
29. „Familie & Heim 2012 – Süddeutschlands große Einkaufs- und Erlebnismesse“
vom 17. bis 25. November 2012 in Stuttgart

30. „Die Besten Jahre 2012 – Die Messe zum Aktivbleiben“
vom 19. bis 20. November 2012 in Stuttgart
31. „Hobby & Elektronik 2012 – Süddeutschlands größte Messe für Computer und Elektronik“
vom 22. bis 25. November 2012 in Stuttgart
32. „Kreativ- & Bastelwelt 2012 – Süddeutschlands größte Kreativmesse“
vom 22. bis 25. November 2012 in Stuttgart
33. „Modell Süd 2012 – Ausstellung für Modellbahnen, Auto-, Flug- und Schiffsmodellbau“
vom 22. bis 25. November 2012 in Stuttgart
34. „Süddeutsche Spielemesse 2012 – Süddeutschlands größte Spielemesse“
vom 22. bis 25. November 2012 in Stuttgart
35. „hair & style management 2012 – Fachmesse für Friseurbedarf, Kosmetik, Nageldesign, Salon-Management, Mode und Meisterschaften“
vom 2. bis 3. Dezember 2012 in Stuttgart
36. „51. PSI 2013 – Europäische Leitmesse der Werbeartikelbranche“
vom 9. bis 11. Januar 2013 in Düsseldorf
37. „64. Spielwarenmesse International Toy Fair Nürnberg 2013“
vom 30. Januar bis 4. Februar 2013 in Nürnberg mit „Neuheitenschau“
am 29. Januar 2013 in Nürnberg
38. „REHAB INTERNATIONAL – 17. Internationale Fachmesse für Rehabilitation, Therapie und Prävention“
vom 25. bis 27. April 2013 in Karlsruhe

Berlin, den 30. März 2012

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Berichtigung
der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten
Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft**

Vom 15. März 2012

Die Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 274) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 10 Absatz 5 Satz 5 Nummer 3 und in § 12 Absatz 5 Satz 1 ist jeweils das Wort „Altersversorgung“ durch das Wort „Altersversorgung“ zu ersetzen.

Bonn, den 15. März 2012

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Bischoff

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 8. März 2012

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 2012	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. Mai 2011 zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD037	154
25. 1. 2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	158
29. 2. 2012	Bekanntmachung der deutsch-armenischen Vereinbarung über die Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte der Republik Armenien und Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien in Einrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe	158
29. 2. 2012	Bekanntmachung der deutsch-mazedonischen Vereinbarung über die Entsendung eines militärischen Beraters an das Mazedonische Ministerium der Verteidigung und der Änderungsvereinbarung hierzu	162
2. 3. 2012	Bekanntmachung von Berichtigungen zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007) sowie zu den mit der 14., 15. und 16. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID	168
13. 2. 2012	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	176

Nr. 7, ausgegeben am 22. März 2012

Tag	Inhalt	Seite
15. 3.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft FNA: 400-2, 302-2, 315-24, 611-8-2-2 GESTA: XC004	178
25. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	187
2. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	190
2. 2.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 5. April 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums	191
6. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	191
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	192
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	192
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	193
13. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zum VN-Waffenübereinkommen	193
15. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	194
15. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	194
16. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	195
16. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	195
16. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	196
20. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	196
21. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	197
21. 2.2012	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	197
22. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	200

Nr. 8, ausgegeben am 30. März 2012

Tag	Inhalt	Seite
2. 2.2012	Bekanntmachung der deutsch-mongolischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	202
9. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank	203
22. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	203
22. 2.2012	Bekanntmachung des deutsch-panamaischen Abkommens über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen entsandter Beschäftigter an diplomatischen oder konsularischen Vertretungen	204
28. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	206
29. 2.2012	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	206
1. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-kirgisischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	207
1. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Protokolls über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	208
1. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Operational Intelligence, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-97-01)	208
2. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	211
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Serrano IT Services, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-93-01)	211
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI Inc. Federal“ (Nr. DOCPER-AS-18-05)	213
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DPRA Incorporated“ (Nr. DOCPER-AS-33-04)	215
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-13)	217
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice – Schwandorf	219
5. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	223

Nr. 9, ausgegeben am 3. April 2012

Tag	Inhalt	Seite
26. 1.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkeröverschmutzungsschäden	226
2. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	228
29. 2.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	228
1. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	229
1. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-27)	231
2. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	233
2. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964	235
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-11)	236
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „HP Enterprise Services, LLC“ (Nr. DOCPER-IT-15-01)	238
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Jacobs Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-96-01)	240
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Radiance Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-95-01)	242
5. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Ciber, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-94-01)	244
7. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich	246
7. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	249
12. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-mexikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	251
12. 3.2012	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	253
14. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	255
15. 3.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	256

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
10. 2. 2012	Zweihundertsiebenundvierzigste Durchführungsverordnung des Bundesaufsichtsamtes zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg) FNA: neu: 96-1-2-247	1086	(45	20. 3. 2012)	31. 5. 2012
19. 3. 2012	Achtunddreißigste Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) FNA: 96-1-2-212	1206	(49	27. 3. 2012)	31. 5. 2012

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 22a Satz 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512 eingefügt worden ist, wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
23. 3. 2012	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen FNA: 9510-1-30	eBAanz AT37 2012 V1	24. 3. 2012

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
20. 2. 2012 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen FNA: 9510-1-30	5/2012 S. 182	1. 4. 2012

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
27. 1. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 74/2012 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 27/1	31. 1. 2012
30. 1. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 75/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [„Miód z Sejneńszczyzny/Łódzkiejszczyzny“/„Seinų/Lazdijų krašto medus“ (g.U.)]	L 27/3	31. 1. 2012
30. 1. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 76/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Holsteiner Katenschinken/Holsteiner Schinken/Holsteiner Katenrauchschinken/Holsteiner Knochenschinken (g.g.A.)]	L 27/5	31. 1. 2012
23. 1. 2012 Verordnung (EU) Nr. 64/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) ⁽¹⁾	L 28/1	31. 1. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 1. 2012 Verordnung (EU) Nr. 65/2012 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Gangwechsellanzeiger und zur Änderung der Richtlinien 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 28/24	31. 1. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
31. 1. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 79/2012 der Kommission zur Regelung der Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer	L 29/13	1. 2. 2012

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
31. 1. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 80/2012 der Kommission über die Aufstellung der in Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe	L 29/33	1. 2. 2012
31. 1. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 81/2012 der Kommission zur Verweigerung der Zulassung von <i>Lactobacillus pentosus</i> (DSM 14025) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	L 29/36	1. 2. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 2. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 84/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend Phenoxymethylpenicillin ⁽¹⁾	L 30/1	2. 2. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 2. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 85/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Altrenogest ⁽¹⁾	L 30/4	2. 2. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 2. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 86/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend Lasalocid ⁽¹⁾	L 30/6	2. 2. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		